

DIN EN 16214-3



ICS 27.190

Ersatz für
DIN EN 16214-3:2012-12

**Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen – Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer – Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken;
Deutsche Fassung EN 16214-3:2012+A1:2017**

Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications – Principles, criteria, indicators and verifiers – Part 3: Biodiversity and environmental aspects related to nature protection purposes; German version EN 16214-3:2012+A1:2017

Critères de durabilité pour la production de biocarburants et de bioliquides pour des applications énergétiques – Principes, critères, indicateurs et vérificateurs – Partie 3: Biodiversité et aspects environnementaux liés aux objectifs de protection de la nature; Version allemande EN 16214-3:2012+A1:2017

Gesamtumfang 30 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-3:2012+A1:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-10 AA „Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse“ im DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Dieses Dokument enthält die Änderung A1, die vom CEN am 12. April 2017 angenommen wurde.

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken **A1** **A1** angegeben.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 16214-3:2012-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung zur Einleitung;
- b) Änderung im Abschnitt 3 „Begriffe“;
- c) Änderung im Unterabschnitt 5.2.2;
- d) Änderung im Abschnitt 7 „Ernten des Rohstoffs auf künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt“;
- e) Änderung von Anhang B „Beispiel für eine Dokumentvorlage für die Bereitstellung von Daten für Ernteflächen auf künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt“;
- f) Änderung im Literaturverzeichnis.

Frühere Ausgaben

DIN EN 16214-3: 2012-12

Deutsche Fassung

Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von
Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für
Energieanwendungen —
Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer —
Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang
mit Naturschutzzwecken

Sustainability criteria for the production of
biofuels and bioliquids for energy applications —
Principles, criteria, indicators and verifiers —
Part 3: Biodiversity and environmental aspects
related to nature protection purposes

Critères de durabilité pour la production de
biocarburants et de bioliquides pour
des applications énergétiques —
Principes, critères, indicateurs et vérificateurs —
Partie 3: Biodiversité et aspects environnementaux
liés aux objectifs de protection de la nature

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 20. Juli 2012 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 12. April 2017 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich.....	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Kurzbeschreibung.....	7
5 Überprüfung des Standortes	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Anleitung zur Identifizierung von relevanten Flächen	9
5.2.1 Flächen, die für Naturschutzzwecke ausgewiesen sind.....	9
5.2.2 [A1] Künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt [A1]	9
5.2.3 Torfmoor.....	12
6 Erzeugung von Rohstoffen auf Flächen, die für Naturschutzzwecke ausgewiesen sind	12
6.1 Allgemeines.....	12
6.2 Funktionsprüfung	13
6.3 Überprüfung der Auswirkungen	13
6.3.1 Allgemeines.....	13
6.3.2 Bereitstellung von Daten	14
6.3.3 Kriterien für biologische Vielfalt und Umwelt sowie Indikatoren für die Nachweiserbringung.....	15
7 [A1] Ernten des Rohstoffs auf künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt [A1]	17
7.1 [A1] Funktionsprüfung.....	17
7.2 Überprüfung der Auswirkungen	18
7.2.1 Bereitstellung von Daten für die Erntefläche.....	18
7.2.2 Kriterium und Indikatoren für das Erbringen von Nachweisen	18
8 Anbau und Ernte von Rohstoffen auf Torfmoorflächen.....	20
8.1 Allgemeines.....	20
8.2 Überprüfung der Auswirkungen	20
8.2.1 Allgemeines.....	20
8.2.2 Bereitstellung von Angaben für die Anbaufläche	20
8.2.3 Kriterien und Indikatoren für die Nachweiserbringung.....	20
9 Dokumentation	21
Anhang A (informativ) Beispiel für eine Dokumentvorlage für die Bereitstellung von Daten für die für Naturschutzzwecke ausgewiesene Fläche und für die Produktionseinheit.....	22
Anhang B (informativ) Beispiel für eine Dokumentvorlage für die Bereitstellung von Daten für Ernteflächen auf [A1] künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt [A1]	23
Anhang C (informativ) Beispiel für eine Dokumentvorlage für die Bereitstellung von Daten für Torfmoorflächen	24
Anhang D (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien 2009/28/EG und 98/70/EG.....	25
Literaturhinweise	27

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-3:2012+A1:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2018, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Januar 2018 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument enthält die Änderung A1, die vom CEN am 12. April 2017 angenommen wurde.

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken **A1** **A1** angegeben.

Dieses Dokument ersetzt EN 16214-3:2012.

Diese Europäische Norm besteht aus folgenden Teilen:

- EN 16214-1, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 1: Terminologie;*
- **A1** CEN/TS 16214-2, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 2: Konformitätsbewertung einschließlich überwachter Lieferkette und Massenbilanz; **A1***
- EN 16214-3, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken;*
- **A1** EN 16214-4, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 4: Berechnungsmethoden der Treibhausgasemissionsbilanz unter Verwendung einer Ökobilanz **A1***

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die Richtlinie 2009/28/EG der Europäischen Kommission zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die als Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER [1]) bezeichnet wird, umfasst weitergehende Verbindlichkeiten des Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe auf dem Europäischen Markt. Sie enthält verbindliche Nachhaltigkeitskriterien für Treibhausgaseinsparungen, Flächen mit großer biologischer Vielfalt (Biodiversität), Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand und Agrarumweltprogramme. In einigen Abschnitten der EER werden Anforderungen an die europäischen Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmer in Europa angegeben. Nicht-EU-Länder haben möglicherweise andere Anforderungen an und Kriterien für z.B. die Anrechnung der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe werden auch in der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen [A1] [7] [A1] in Verbindung mit der Richtlinie 2009/30/EG [A1] [8] [A1] zu deren Änderung (im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölmotorkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen) mandatiert. Die Richtlinie 98/70/EG wird als Kraftstoffqualitätsrichtlinie (FQD-Richtlinie, en: Fuels Quality Directive) bezeichnet.

Im Mai 2009 ersuchte die Europäische Kommission CEN, die Erarbeitung von Normen mit folgenden Inhalten zu veranlassen:

- die Umsetzung des Massenbilanzverfahrens beim Management der Überwachungskette;
- das Erbringen eines Nachweises, dass die Gewinnung der Rohstoffe den Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft;
- die Auditierung von Angaben, die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt werden, durch Mitgliedstaaten und durch freiwillige Regelungen.

Die Europäische Kommission und CEN stimmten darin überein, dass diese Normen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe spielen können. In der Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02, [A1] [3] [A1]) erfolgt die Kenntnisanahme der CEN-Arbeiten.

Es ist weitgehend akzeptiert, dass die Nachhaltigkeit in ihrer Gesamtheit Umwelt-, soziale und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Die Europäischen Richtlinien machen die Einhaltung der verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe verbindlich. Die vorliegende Europäische Norm wurde zu dem Zweck erarbeitet, die EU-Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer bei der Realisierung der durch Europäische Richtlinien mandatierten EU-Nachhaltigkeitsanforderungen an Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zu unterstützen. Die vorliegende Europäische Norm ist auf bestimmte Aspekte begrenzt, die für eine Bewertung der Nachhaltigkeit der für Energieanwendungen produzierten Biomasse von Bedeutung sind. Deshalb begründet allein die Übereinstimmung mit dieser Norm oder Teilen davon nicht den Anspruch, dass die Biomasse nachhaltig produziert wurde.

Die Europäische Kommission hat für einige Nutzungsarten von Flächen festgelegt, dass die Erzeugung von Rohstoffen auf diesen Flächen den EU-Nachhaltigkeitskriterien nicht entspricht. Für drei dieser Flächennutzungsarten sind jedoch Ausnahmen möglich. Es ist davon auszugehen, dass der Rohstoff die Anforderungen erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass seine Erzeugung weder die Kontinuität der Nutzungsart dieser Flächen noch die Unversehrtheit des Ökosystems beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um Flächen, die für den Naturschutzzweck, [A1] als künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt [A1] und als Torfmoor ausgewiesen sind. Der vorliegende Teil dieser Europäischen Norm legt Verfahren, Kriterien und Indikatoren fest, um den geforderten Nachweis zu erbringen.

Sofern zutreffend, enthalten die Teile dieser Norm am Ende einen Anhang, der die Anwender über den Zusammenhang zwischen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie und den Anforderungen der CEN-Norm informiert.

[A₁] Eine ergänzende Verordnung zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt wurde 2014 veröffentlicht [2]; im Anschluss daran wurde diese Europäische Norm geändert. **[A₁]**

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt nur Verfahren, Kriterien und Indikatoren fest, um den geforderten Nachweis zu erbringen für:

- die Erzeugung von Rohstoffen auf für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen;
- das Ernten von Rohstoffen auf **A1** künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt **A1**; und
- das Anbauen und Ernten von Rohstoffen auf Torfmooren.

Diese Europäische Norm legt Anforderungen fest, die für die Wirtschaftsteilnehmer von Bedeutung sind um nachzuweisen, dass die Erzeugung, der Anbau und die Ernte der Rohstoffe in Übereinstimmung mit den gesetzlichen oder anderen Anforderungen in Bezug auf die vorstehend aufgeführten Flächenarten erfolgen.

Diese Europäische Norm gilt für die Erzeugung, den Anbau und die Ernte von Biomasse, welche für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen vorgesehen ist.

ANMERKUNG An mehreren Stellen wird im Text der Plural „Zwecke“ verwendet. In der Praxis kann es aber nur einen Naturschutzzweck oder einen Zweck der Ernte des Rohstoffs geben.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 16214-1:2012, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 1: Terminologie*

3 Begriffe

A1 Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 16214-1:2012 sowie die folgenden Begriffe.

3.1 Grünland
terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff schließt Wiesen oder Weiden ein, die der Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Anbauflächen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ferner sind kontinuierlich bewaldete Flächen im Sinne des Artikels 17 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei diesen um Agrarforstsysteme, die Flächennutzungssysteme, bei denen Bäume zusammen mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bewirtschaftet werden, oder Tierhaltung in einem landwirtschaftlichen Umfeld einschließen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Das Vorherrschen von krautiger Vegetation oder von Sträuchern bedeutet, dass ihre kombinierte Bodenbedeckung größer ist als die Überschildung durch Bäume.

[QUELLE: Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission [2], Art. 1, Absatz 1, geändert, um dem Aufbau einer Definition in einer Europäischen Norm zu entsprechen]

3.2

Eingriff von Menschenhand

Bewirtschaften durch Beweidung, Mahd, Schnitt, Ernte oder Abbrennen

[QUELLE: Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission [2], Art. 1, Absatz 2]

3.3

natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt

natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind

[QUELLE: Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission [2], Art. 1, Absatz 3, geändert, um dem Aufbau einer Definition in einer Europäischen Norm zu entsprechen]

3.4

künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt

Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und artenreich und nicht degradiert ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Nicht degradiert bedeutet, dass es nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt zum Beispiel aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist.

[QUELLE: Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission [2], Art. 1, Absatz 4, geändert, um dem Aufbau einer Definition in einer Europäischen Norm zu entsprechen] 

4 Kurzbeschreibung

In dieser Europäischen Norm werden Vorgehensweisen unter Anwendung von Basis-Fragebögen und Datenblättern festgelegt, um den geforderten Nachweis für eine Ausnahmegenehmigung zur Erzeugung von Biomasse auf den drei im Anwendungsbereich genannten Flächenarten zu erbringen. Als erster Schritt wird eine Standortüberprüfung durchgeführt (Abschnitt 5). Falls diese Prüfung bestanden wird, sind die in den Abschnitten 6, 7 und/oder 8 festgelegten Verfahren anzuwenden. Diese Verfahren schließen Funktionsprüfungen und Überprüfungen der Auswirkungen ein.

Diese Überprüfungen basieren auf Kriterien, Indikatoren und Prüfern. Alle im jeweiligen Abschnitt angegebenen Kriterien müssen erfüllt werden. Falls z. B. aufgrund spezifischer Schutzzwecke ein Kriterium nicht anwendbar/nicht notwendig ist, muss eine entsprechende Begründung/ein entsprechender Nachweis beigebracht werden.

Die aufgeführten Indikatoren sollten, wenn möglich, angewendet werden.

Wenn ein Indikator nicht angewendet werden kann, muss ein entsprechender Nachweis/eine entsprechende Begründung erbracht werden. An dem jeweiligen Standort ist zu überprüfen, welche Indikatoren und Prüfer anzuwenden sind. Die Anwendung eines weiteren Indikators muss im Zusammenhang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER [1]) gerechtfertigt sein, z. B. wegen spezifischer Schutzzwecke.

Das jeweilige Verfahren wird in Form eines Flussdiagramms dargestellt. Die Flussdiagramme zeigen die durchzuführenden Schritte um nachzuweisen, dass der Rohstoff aus einer Quelle stammt, die den Anforderungen der EER entspricht.